

Initié par Fumetto, BDFIL,
Cartoonmuseum Basel, Office cantonal
de la culture et du sport Genève

Verein Comic-Netzwerk Schweiz

Statuten

Juristische Form, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen *Réseau BD Suisse* (Comic-Netzwerk Schweiz) wurde ein gemeinnütziger Verein gegründet, der den vorliegenden Statuten und den Artikeln 60 ff. des Schweizer Gesetzbuches unterliegt.

Art. 2

Der Verein setzt sich zum Ziel, den Comic zu fördern und sich für die Anerkennung dieses Mediums als spezifische Kunstform auf nationaler Ebene und in allen Regionen der Schweiz einzusetzen.

Er engagiert sich ebenfalls dabei, den Comic auf internationaler Ebene zu fördern.

Um dies zu erreichen verfolgt der Verein *Réseau BD Suisse* folgende Ziele:

- Vernetzung der folgenden beruflichen Akteure des Comics in der Schweiz, insbesondere: Festivals, Verleger, Buchhandlungen, Zeichner/innen, Szenarist/innen, Forscher/innen, Journalist/innen, Museen und andere Orte;
- Betreuung des Netzwerks durch regelmässige Treffen und Förderung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern;
- Ansprechpartner für öffentliche Körperschaften und Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den Städten, den Kantonen und dem Bund zur Förderung des Schweizer Comics;
- Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber verschiedenen Entitäten und Ansprechpartnern;
- Durchführung gemeinsamer und/oder koordinierter Aktionen, um die gemeinsamen Interessen der Vereinsmitglieder einer breiteren Öffentlichkeit zu vermitteln;

- Verleihung einer besseren Sichtbarkeit für bestehende Unterstützungs- und Fördermassnahmen des Comics;
- Sammlung aktueller Informationen über den Comic in der Schweiz und Angebot an Beratung und Orientierung für Personen und Organismen, die sich für den Schweizer Comic interessieren.

Art. 3

Der Sitz des Vereins ist Luzern. Sein Bestand ist unbegrenzt.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 5

Die Mittel des Vereins setzen sich aus Schenkungen oder Nachlässen, aus Ergebnissen der Vereinstätigkeiten und gegebenenfalls aus Fördergeldern aus der öffentlichen Hand zusammen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Die Verbindlichkeiten des Vereins werden durch das eigene Vermögen garantiert; die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitglieder

Art. 6

Mitglied werden können alle Personen oder Organismen, die an der Umsetzung der in Artikel 2 festgelegten Ziele interessiert sind. Öffentliche Körperschaften können, soweit sie sich spezifisch für die Förderung und/oder die Verbreitung des Comics einsetzen, ebenfalls Mitglieder des Netzwerke werden.

Art. 7

Die Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die neuen Mitglieder und informiert die Mitgliederversammlung.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt.
- b) durch Ausschluss aufgrund „berechtigter Gründe“.

Der Ausschluss obliegt dem Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diese Entscheidung vor der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen.

Mitgliederversammlung

Art. 9

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

Art. 10

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen.

- Beschlussfassung und Änderung der Statuten;
- Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Arbeitsrichtlinien und Leitung der Vereinstätigkeit;
- Genehmigung der Berichte, Beschliessung der Konten und Wahl des Budgets;
- Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle;
- Stellungnahme zu den anderen Projekten, die zur Tagesordnung gebracht werden.

Die Mitgliederversammlung kann zu jedem Thema, das sie nicht an ein anderes Organ anvertraut hat, zu Verantwortung ziehen oder zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 11

Die Versammlungen werden mindestens 20 Tage im Voraus vom Vorstand per E-Mail einberufen. Der Vorstand kann ausserordentliche Mitgliederversammlungen so oft wie notwendig einberufen.

Art. 12

Die Versammlung wird durch den/die Vorsitzenden/e oder einem anderem Mitglied des Vorstands geleitet.

Der Sekretär des Vereins oder ein anderes Mitglied des Vorstands führt das Sitzungsprotokoll der Versammlung; er unterzeichnet ihn mit dem/der Vorsitzenden.

Art. 13

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit von den anwesenden Mitgliedern getroffen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden massgeblich.

Die Entscheidungen in Bezug auf Statutenänderungen und die Wahl der Vorstandsmitglieder kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen werden.

Art. 14

Wahlen finden per Handzeichen statt. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, finden sie in geheimer Abstimmung statt. Eine Stimmrechtsvertretung ist nicht vorgesehen.

Art. 15

Die Versammlung trifft sich mindestens einmal pro Jahr nach Einberufung durch den Vorstand.

Art. 16

Die Tagesordnung dieser jährlichen Versammlung (sog. ordentliche Versammlung) besteht in jedem Fall aus:

- dem Vorstandsbericht über die Vereinstätigkeit des vergangenen Jahres;
- einem Meinungs-/Entscheidungsaustausch zur weiteren Entwicklung des Vereins;
- den Berichten der Kassenführung und der Revisionsstelle;
- der Wahl des Vorstands bzw. der Revisionsstelle;
- den individuellen Vorschlägen.

Art. 17

Der Vorstand hat die Aufgabe, jeden Vorschlag eines Mitglieds, der mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereicht wird, auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Mitgliederversammlung zu bringen.

Art. 18

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung trifft sich auch Einberufung des Vorstands oder auf Anfrage 1/5 der Vereinsmitglieder.

Vorstand

Art. 19

Der Vorstand führt die Entscheidungen der Mitgliederversammlung aus und setzt sie um. Er leitet den Verein und unternimmt alle notwendigen Massnahmen, um das festgelegte Ziel zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fällen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Unternehmung notwendiger Massnahmen zur Erreichung der anvisierten Ziele;
- Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
- Beschlussfassung bezüglich der Aufnahme und dem Austritt der Mitglieder sowie gegebenenfalls zur ihrem Ausschluss;
- Befolgung der Statuten, Verfassung der Reglements und Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 20

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind wiederwählbar.

Art. 21

Der Vorstand trifft sich so oft, wie es für die Angelegenheiten des Vereins notwendig ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 22

Im Falle von Vakanz während der Amtszeit kann der Vorstand sich durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung vervollständigen.

Wenn das Amt des/der Vorsitzenden vakant wird, übernimmt der/die stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstands dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Art. 23

Der Verein ist durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern rechtsgültig verpflichtet.

Art. 24

Der Vorstand ist für die Kontoführung des Vereins verantwortlich.

Art. 25

Der Vorstand stellt die angestellten und freiwilligen Mitarbeiter des Vereins ein (bzw. entlässt sie). Er kann jeder Person des Vereins oder ausserhalb des Vereins ein zeitlich beschränktes Amt anvertrauen.

Revisionsstelle

Art. 26

Die Revisionsstelle prüft die finanzielle Verwaltung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Sie besteht aus zwei Revisoren, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Auflösung

Art. 27

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung in Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Das gegebenenfalls verbleibende Aktivvermögen soll einer Vereinigung, die ähnliche Ziele verfolgt, zugehen.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 30. Juni 2018 in Basel beschlossen.

Die Vertreter/innen des Vereins:

Anette Gehrig, Direktorin Cartoonmuseum Basel

Jana Jakoubek, Künstlerische Direktorin Fumetto, Lucerne

Dominique Radrizzani, Direktor BDFIL, Lausanne

Cléa Redalié, Kulturbeauftragte, Office cantonal de la culture et du sport, Genève